



# Informationen zur Altfahrzeugverordnung

## Hinweise für Hersteller, Vertreiber, Anlagenbetreiber sowie Besitzer und Letzthalter von Altfahrzeugen

Stand: 21. Oktober 2021

Die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe und regelt im Wesentlichen die Pflichten zur Rücknahme, Überlassung und Entsorgung von Altfahrzeugen.

Darüber hinaus regelt sie Kennzeichnungsnormen und Stoffverbote für Bauteile und Werkstoffe sowie die allgemeinen und technischen Anforderungen an die Anlagenbetreiber (Annahme- / Rücknahmestellen Demontagebetriebe sowie Schredderanlagen / Anlagen zur sonst. Behandlung).

Mit der AltfahrzeugV werden die Hersteller und Importeure von Fahrzeugen stärker in die abfallrechtliche Produktverantwortung eingebunden. So können Halter oder Eigentümer von Personenkraftwagen (Fahrzeugklasse M<sub>1</sub>), leichten Nutzfahrzeugen (N<sub>1</sub>) und dreirädrigen Kraftfahrzeugen ihre Altfahrzeuge kostenlos – über Rücknahmestellen – an Hersteller und Importeure zurückgeben (§ 3 AltfahrzeugV).

Auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht – wie Wohnmobile – unterliegen den Regeln der AltfahrzeugV zur Wiederverwertung. Für die in diese Fahrzeuge eingebauten kraftfahrzeugfremden Ausrüstungsgegenstände wie Bäder oder Küchengeräte gelten aber die Herstellungsbeschränkungen (z. B. keine Verwendung von Schwermetallen) nicht.

Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden, die mit artfremdem Abfall beladen sind oder die nicht mindestens 1 Monat vor der Stilllegung in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union zugelassen waren (§ 3 Abs. 4 AltfahrzeugV).

Bei der Produktion von Fahrzeugen und Bauteilen ist die Verwendung der Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertigem Chrom verboten (§ 8 Abs. 2 AltfahrzeugV). Die Beteiligten haben sicherzustellen, dass mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeugleergewichts aller pro Jahr überlassenen Altfahrzeuge verwertet und mindestens 85 % einer Wiederverwendung bzw. stofflichen Verwertung zugeführt werden (§ 5 Abs. 1 AltfahrzeugV).

Die Hersteller werden weiterhin verpflichtet, wiederverwendbare oder wiederverwertbare Bauteile und Werkstoffe zu kennzeichnen, für neue Fahrzeugtypen Demontageinformationen bereitzustellen und Informationen über umweltgerechten Fahrzeugbau und umweltgerechte Altautoverwertung zu veröffentlichen und dies auch in ihre Werbeschriften aufzunehmen (§ 10 AltfahrzeugV).

Neben Annahmestellen und Demontagebetrieben können Altfahrzeuge auch über Rücknahmestellen der Hersteller entsorgt werden. Die Hersteller werden verpflichtet, dazu flächendeckend Rücknahmemöglichkeiten für ihre Marken einzurichten in Form von anerkannten Rücknahmestellen oder anerkannten Demontagebetrieben, die zur Rücknahmestelle ihrer Marke bestimmt sind (§ 3 Abs. 3 AltfahrzeugV).

Dabei unterliegen die Rücknahmestellen ähnlichen technischen Anforderungen wie die Annahmestellen. Für Demontagebetriebe gelten darüber hinaus betriebsspezifische Anforderungen an die Errichtung und Ausstattung, an den Betrieb sowie an die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Abfällen.

Ob die annehmenden und verwertenden Betriebe diese technischen Anforderungen einhalten, ist nach einer **jährlich durchzuführenden Überprüfung** eines Sachverständigen zu bestätigen und der Abfallbehörde - also dem Regierungspräsidium, Umweltabteilung - zu bescheinigen. Bei Annahmestellen und Rücknahmestellen, die Kfz-Werkstätten sind, erfolgt die Bescheinigung durch die jeweils zuständige Kraftfahrzeug-Innung, bei Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung durch einen zugelassenen Sachverständigen (vgl. § 6 i. V. m. § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV).

Die Bescheinigung gilt **bis zu 18 Monate**. Der Sachverständige hat bei den Betrieben die Bescheinigung für **ungültig zu erklären**, bei denen die Voraussetzungen zum Erteilen der Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegen (§ 5 Abs. 3 AltfahrzeugV). Prüfungstermine der Sachverständigen sind der Behörde 14 Tage zuvor anzuzeigen (§ 7 Abs. 3 AltfahrzeugV).

Demontagebetriebe müssen mindestens **10 Gewichtsprozent** der angenommenen Altfahrzeuge einer stofflichen Verwertung oder Wiederverwendung zuführen, bevor sie die Restkarosse zum Schreddern oder anderweitiger Behandlung weitergeben (Anhang 3.2.4.1 AltfahrzeugV). Schredderanlagen müssen, bezogen auf die Summe des Fahrzeugleergewichtes, vom nichtmetallischen Anteil der Schredderrückstände im Jahresmittel mindestens 5 Gewichtsprozent einer stofflichen Verwertung und weitere 10 Gewichtsprozent einer Verwertung zuführen. Die Verwertung ist zu belegen (Anhang 4.1.2 AltfahrzeugV). Abweichungen von Anforderungen des Anhangs (Nr. 2 – 4) kann auf Antrag hin zugestimmt werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. So kann z. B. auf Antrag beim Regierungspräsidium die Befreiung von der Ausbaupflicht für Autoglas erteilt werden, wenn bei der nachgeschalteten Verwertungsanlage eine Separierung der Fraktionen sichergestellt und eine stoffliche Verwertung ermöglicht werden kann.

Die Entsorgung verwertbarer Altreifen kann anstelle einer Beauftragung eines Entsorgungsfachbetriebs auch durch nachvollziehbare Dokumentation ihrer stofflichen Verwertung nachgewiesen werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie bei der Berechnung der Verwertungsquote mitberücksichtigt werden dürfen, was andernfalls nicht mehr möglich ist (Anhang 3.2.4.1 AltfahrzeugV).

Die hier aufgeführten Anforderungen an Annahmestellen / Rücknahmestellen, Demontagebetriebe sowie Schredderanlagen sowie sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sind nicht abschließend. Detaillierte Anforderungen ergeben sich aus der Altfahrzeugverordnung bzw. deren Anhang.

Für den Vollzug der AltfahrzeugV ergibt sich demnach auszugsweise folgendes:

- Bei einem endgültigen Zurückziehen des Fahrzeugs aus dem Verkehr sind der Zulassungsstelle der **Zulassungsbescheinigungen, Teil I und II vorzulegen**.
- In den Verwertungsnachweis ist als **Betriebsnummer** des Demontagebetriebes die diesem erteilte (Abfall-) **Entsorgernummer** anzugeben.  
Sofern der Demontagebetrieb über keine Entsorgernummer verfügt, kann alternativ auch die Erzeugernummer angegeben werden.  
Erzeuger- und Entsorgernummern werden vom den Umweltabteilungen der Regierungspräsidien als Abfallbehörde vergeben.
- Eine Unterrichtung oder Beteiligung der Umweltbehörden (hier der Umweltabteilungen des RP) ist in dem Verfahren nicht mehr vorgesehen:  
Die Abfallbehörde erhält kein Mehrexemplar des Verwertungsnachweises (mehr).
- In den Fällen, in denen ein Fahrzeug anlässlich seiner endgültigen Außerbetriebsetzung nicht verwertet werden soll, hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges gemäß § 15 Abs. 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung dies beim Antrag auf Außerbetriebsetzung gegenüber der Zulassungsstelle zu erklären. Aus der Erklärung soll hervorgehen, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist.
- Bei Verwertung eines Fahrzeugs während der vorübergehenden Stilllegung besteht für den Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs die Verpflichtung, das Fahrzeug unter Vorlage des Verwertungsnachweises endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen.

Die Zuständigkeit für außerhalb von anderen zulassungsbedürftigen Anlagen gelagerten Abfällen liegt bei den Gemeindevorständen oder Magistraten als untere Abfallbehörden. Diese stellen fest, wann beispielsweise in Gärten, Garagen oder sonst wo auf Grundstücken gelagerte Autos als Altfahrzeuge dem Abfallbegriff unterfallen und zu (verwerten) sind (§ 20 HAKrWG).

Zulassungs- oder genehmigungsbedürftig sind alle Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine rechtliche Zulassungsentscheidung nötig ist, wie z. B. eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung (HBO) oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Werden Abfälle (auch) behandelt oder innerhalb zulassungs- oder genehmigungsbedürftiger Anlagen (z. B. Lagerhalle oder anderem größerem Gebäude) gelagert, sind die Regierungspräsidien zuständig. Dies kann auch auf einer Freifläche der Fall sein, wenn die gelagerten Abfälle im betriebstechnischen Zusammenhang zu einer Anlage stehen (z. B. Altreifen vor und neben der Lagerhalle eines Reifen-Recyclers) oder das Grundstück durch die Abfalllagerung so geprägt wird, dass es einer Genehmigung bedarf.

Da für Abfallentsorgungsanlagen die Regierungspräsidien weiterhin die zuständigen Abfallbehörden sind, wird die **Überwachung und Beratung von Betrieben** i. S. d. AltfahrzeugV auch **weiterhin von den Umweltabteilungen des RP** wahrgenommen (§ 19 HAKrWG).

## Rechtlicher Hintergrund:

Mit der zum 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV – BGBl. I S. 2215) wurde die seit dem 1. April 1998 geltende AltautoV neugefasst und verändert. Für Altfahrzeugbetriebe und die Kraftfahrzeugzulassung ist folgendes zu beachten:

Mit dem Altfahrzeuggesetz vom 21. Juni 2002 (Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen – AltfahrzeugG - BGBl. I S. 2199) regelt das Bundesumweltministerium die Umsetzung der am 21. Oktober 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Abl. EG Nr. L 269 S. 34) in nationales Recht. Das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Gesetz ändert hauptsächlich die am 1. April 1998 in Kraft getretene Altautoverordnung (AltautoV). Diese wurde in Gestalt der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV - BGBl. I S. 2215) neugefasst und trat nach Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) gleichfalls am 01.07.2002 in Kraft. Zuletzt wurde sie geändert durch Artikel 1 der „Dritten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung“ vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451), die zum 1. Januar 2021 in Kraft trat.